



## Vorlage Stadtparlament

vom 16. September 2008 Nr. 4765

---

Interpellationen

### **Dringliche Interpellation Christian Hostettler: Der Stadtrat kann eine Katastrophe mit dem Rauchergesetz abwenden!**

Christian Hostettler sowie 17 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 26. August 2008 die Interpellation "Der Stadtrat kann eine Katastrophe mit dem Rauchergesetz abwenden" ein. Das Präsidium des Stadtparlaments erklärte die Interpellation als dringlich.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Auf den 1. Oktober 2008 tritt der IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz<sup>1</sup> in Kraft. Mit diesem Nachtrag wird das Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten. Zulässig ist das Rauchen lediglich in baulich getrennten und entsprechend gekennzeichneten Rauchzimmern (Fumoirs)<sup>2</sup>. Diese Regelung gilt insbesondere für die Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen, Schulen, Museen, Theater, Kinos, Geschäfte, Einkaufszentren sowie gastgewerbliche Betriebe. In gastgewerblichen Betrieben können unter bestimmten Voraussetzungen auf höchstens einem Drittel der Schankfläche sogenannte Rauchzimmer geführt werden. Zudem kann die Politische Gemeinde gastgewerbliche Betriebe als Raucherbetriebe bewilligen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucher Räumen nicht möglich oder unzumutbar ist.

---

<sup>1</sup> sGS 311.1; abgekürzt GesG; vom Kantonsrat erlassen am 20. Februar 2008, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 15. April 2008.

<sup>2</sup> Das Gesetz bestimmt, dass Rauchzimmer innert drei Jahren ab Vollzugsbeginn, d.h. bis am 1. Oktober 2011, über eine von anderen Innenräumen des Gebäudes getrennte Be- und Entlüftung verfügen müssen.



Ab dem 1. Oktober 2008 gibt es drei Kategorien von gastronomischen Betrieben: vollständig rauchfreie Betriebe, Betriebe mit Rauchzimmer sowie Raucherbetriebe. Als Grundsatz gilt, dass das Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten ist. Die Bewilligung zur Führung eines Raucherbetriebes kann deshalb nur ausnahmsweise erteilt werden. Die Anforderungen für eine Ausnahme sind entsprechend hoch. In Frage kommen können persönliche Umstände: beispielsweise wenn eine wesentliche Konzeptänderung der Patentinhaberin oder dem Patentinhaber als Eigentümerin bzw. Eigentümer des Lokals aufgrund ihres bzw. seines Alters nicht zumutbar ist, der Betrieb in absehbarer Zeit eingestellt wird oder die Kosten für den Einbau eines Rauchzimmers hoch und für den Betreiber oder die Betreiberin nicht tragbar sind. Denkbar sind auch bauliche oder betriebliche Gründe: der Einbau von Trennwänden ist aus Gründen der Denkmalpflege nicht zulässig, der Betrieb verfügt lediglich über einen Schankraum mit geringer Fläche oder ist nicht dafür eingerichtet, gleichzeitig mehrere Schankräume zu bedienen. Bei der Interessenabwägung müssen die privaten Interessen an einer Ausnahmebewilligung das öffentliche Interesse am Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen überwiegen.

Bis Mitte September 2008 gingen bei der Stadtpolizei zum neuen Gesetz 175 Anfragen von gastgewerblichen Betrieben ein. 101 davon ersuchten um die Bewilligung, als Raucherbetrieb geführt zu werden. Bisher wurden 18 Ausnahmebewilligungen erteilt und/oder in Aussicht gestellt. Fünf Gesuche wurden mit anfechtbarer Verfügung abgelehnt. Gegenwärtig (Stand: 15. September 2008) ist ein Rekurs beim Kantonalen Gesundheitsdepartement hängig. In den übrigen Fällen wurde durch die Stadtpolizei nach einem Augenschein eine (kostenlose) Beurteilung und Beratung durchgeführt. Ein Teil der entsprechenden gastgewerblichen Betriebe wird aufgrund dieser Begutachtung ein Rauchzimmer realisieren, teilweise wird der Betrieb vollständig rauchfrei geführt.

Vor kurzem wurde die Initiative „Zum Schutz vor dem Passivrauchen für alle“ gestartet. Ziel der Initiative ist es, das Rauchen in „allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen“ zu verbieten, ausgenommen in unbedienten Rauchzimmern. Die nach geltender Rechtslage mögliche Erteilung von Ausnahmebewilligungen zur Führung eines Raucherbetriebes soll aufgehoben werden. Die Frist zur Sammlung von mindestens 6'000 Unterschriften für die Initiative läuft bis am 12. Januar 2009. Angekündigt ist eine „Gegen“-Initiative der Raucherliga<sup>3</sup>, deren Inhalt noch nicht bekannt ist.

Im Bund ist in absehbarer Zeit mit dem Erlass eines Gesetzes zum Schutz vor Passivrauchen zu rechnen. Bereits bestehende, allenfalls weiter gehende kantonale Regelungen wird das Bundesgesetz nach gegenwärtigem Wissensstand nicht verdrängen.

---

<sup>3</sup> Vgl. <http://www.raucherliga.ch/1raucherliga.html>.



Zu den einzelnen Fragen:

*1. Warum gibt es kein vom Stadtparlament erlassenes Vollzugsreglement für die Umsetzung des Rauchergesetzes? 2. Gibt es ein vom Stadtrat erlassenes Vollzugsreglement mit klaren Kriterien für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen?* Für den Vollzug des IX. Nachtrags des Gesundheitsgesetzes sind keine weiteren, präzisierenden Vollzugsbestimmungen notwendig. Das Gesetz ist durch die Gemeinden direkt vollziehbar. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten VS GP, der Gastro St.Gallen sowie des Bau- und Gesundheitsdepartements hat zudem Erläuterungen erarbeitet, die einen möglichst einheitlichen Vollzug des Gesetzes im gesamten Kanton gewährleisten sollen. Inzwischen hat auch die VS GP klar kommuniziert, dass keine generellen Ausnahmegewilligungen vorgenommen werden sollen, sondern – wie es das Gesetz verlangt – Abklärungen im Einzelfall.

*3. Ist der Stadtrat gewillt, sofort bei der Kantonsregierung ein Gesuch zu stellen, das den Vollzugstermin des Rauchergesetzes vom 1. Oktober 2008 bis nach der Volksabstimmung über die Initiativen von Lungenliga und der Raucherliga verschiebt, weil erst dann klare Verhältnisse bestehen und dadurch Fehlinvestitionen verhindert werden können?* Im Rahmen einer Besprechung zwischen der zuständigen Regierungsrätin und dem Direktor Soziales und Sicherheit wurde diese Frage ausführlich erörtert. Der Standpunkt der Regierung ist klar: es gibt keinen Grund, den Vollzug aufzuschieben. Der gesetzgeberische Wille des Kantonsrats ist umzusetzen. Die Gefahr von Fehlinvestitionen besteht nicht, denn auch die Volksinitiative „Schutz vor dem Passivrauchen für alle“ von Lungenliga St.Gallen, Ärztegesellschaft des Kantons St.Gallen sowie Krebsliga St.Gallen-Appenzell lässt u.a. in gastgewerblichen Betrieben Rauchzimmer zu. Diese dürfen allerdings, im Gegensatz zur geltenden Rechtslage, nicht bedient sein, unterliegen aber in Bezug auf die Be- und Entlüftung den gleichen Vorschriften wie die vom geltenden Gesetz zugelassenen Fumoirs.

*4. Wäre es nicht im Sinne der grossen Minderheit der Gäste von Quartierbeizen und der Wirte, wenn der Stadtrat alle Gesuche für Ausnahmegewilligungen befristet bis zum Volksentscheid über die hängigen Initiativen über das Rauchergesetz erteilt und dadurch keine unnötigen Probleme schafft?* In einem funktionierenden Rechtsstaat geht es nicht an, dass die kommunale Behörde kantonales Recht umgeht, indem sie generell Ausnahmegewilligungen erteilt, was faktisch einem Nichtvollzug gleichkommt. Die Nichtbeachtung der Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen, die der Kantonsrat mit dem Erlass festgelegt hat, wäre rechtswidrig.

Der faktische Nichtvollzug des Gesetzes mit der Begründung, dass eine Unterschriftensammlung gestartet worden sei, hätte aber auch präjudizielle Wirkung, da letztlich jede Initia-



tive sowie jede angekündigte Gesetzesänderung damit eine vorausgreifende Wirkung erzielen könnten. Die vom kantonalen Gesetzgeber geschaffene Rechtslage ist von den kommunalen Vollzugsbehörden zu respektieren. Ausnahmegewilligungen können ausschliesslich unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erteilt werden.

Der Stadtpräsident:  
Scheitlin

Der Stadtschreiber:  
Linke

Beilage:  
Interpellation vom 26. August 2008

